

BGer 9C_521/2023 vom 4. Oktober 2023

Bundesgericht, 2023-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_521_2023

FR: TF 9C_521/2023 du 4 octobre 2023

IT: TF 9C_521/2023 del 4 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

A. _____ war seit dem xxx im Handelsregister als Gesellschafterin und Geschäftsführerin der B. _____ GmbH eingetragen. Diese war ab dem yyy als beitragspflichtige Arbeitgeberin der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn angeschlossen. Am 21. Oktober 2020 eröffnete der Amtsgerichtspräsident von C. _____ den Konkurs über die B. _____ GmbH. Mit Verfügung vom 22. September 2022 verpflichtete die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn A. _____ zur Bezahlung von Fr. 43'300.50 Schadenersatz für entgangene Beiträge für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Oktober 2020. Die Rechtsmittel, die A. _____ im Kanton Solothurn hiergegen erhob, blieben erfolglos (Einspracheentscheid der Ausgleichskasse vom 10. November 2022; Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 31. Juli 2023).

E. 2

Mit Beschwerde vom 30. August 2023 ersucht A. _____ das Bundesgericht, "den Entscheid nochmals zu prüfen."

E. 3

Rechtsschriften an das Bundesgericht haben nach Art. 42 Abs. 1 BGG unter anderem eine Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. In der Begründung einer Beschwerde ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt.

E. 4

Die Vorinstanz hat namentlich erwogen, dass sich die B. _____ GmbH seit Sommer 2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden habe. Nach der Kündigung des Agenturvertrages durch die D. _____ AG im Oktober 2019 per 31. Mai 2020 habe die B. _____ GmbH nicht ernsthaft mit weiteren Zahlungen seitens der D. _____ AG rechnen dürfen. Es habe bei der B. _____ GmbH kein gezieltes und auch in zeitlicher Hinsicht konkretes Sanierungskonzept bestanden, welches Voraussetzung gewesen wäre für eine vorübergehende Nichtbezahlung der Beiträge (vgl. angefochtenes Urteil E. 4.2.3).

Hiermit setzt sich die Beschwerdeführerin überhaupt nicht auseinander. Stattdessen beschränkt sie sich darauf, den Standpunkt zu wiederholen, den sie bereits vor der Vorinstanz eingenommen hatte. Ihre Rechtsschrift genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen offensichtlich nicht.

E. 5

Da die Beschwerde offensichtlich keine hinreichende Begründung enthält, ist darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird umstände halber verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.